

# ► Inhalt

<b>A. Allgemeines Umweltrecht</b>	<b>7</b>
I. Umweltrecht im Überblick	7
II. Allgemeine Prinzipien des Umweltschutzes	8
III. Instrumente des Umweltrechts	9
1. Ordnungsrechtliche Instrumente	9
2. Indirekte Verhaltenssteuerung	9
3. Planung	10
4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	10
5. ISO 14001 ff/ EMAS	11
IV. Umweltverfassungsrecht	11
1. Umweltschutz im Grundgesetz Art 20 a GG	11
2. Umweltschutz und Grundrechte	12
3. Gesetzgebungskompetenzen im Umweltrecht	13
V. Umwelthaftungsrecht	16
1. Gefährdungshaftung nach dem UmweltHG	16
2. Deliktshaftung	18
3. Nachbarliches Entschädigungsrecht	20
4. Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung	20
5. Umweltschadensgesetz	20
<b>B. Immissionsschutzrecht</b>	<b>21</b>
I. Überblick zum Immissionsschutzrecht	21
II. Anlagenbezogener Immissionsschutz	24
1. Genehmigungsbedürftige Anlagen	24
2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG	29
3. Genehmigungswirkung	32
4. Einfache und wesentliche Änderungen	34
5. Untersagung, Stilllegung, Beseitigung, Widerruf	35
III. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	36
IV. Produktbezogener Immissionsschutz	38
V. Verkehrsbezogener Immissionsschutz	38
VI. Die wichtigsten Rechtsverordnungen in der Praxis	39
VII. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	39
VIII. Zuständigkeiten	39
<b>C. Gefahrstoff- und Atomrecht</b>	<b>40</b>
I. Gefahrstoffrecht	40
1. Überblick	40
2. Umgang mit Chemikalien	41
3. REACH - Europäische Chemikalienverordnung	44
4. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	44
5. Abgrenzung Gefahrstoff und Gefahrgut	44
II. Atom- und Strahlenschutzrecht	45
1. Überblick	45
2. Inhalte des Atomgesetzes	46
3. Zuständigkeiten	47
<b>D. Naturschutzrecht</b>	<b>47</b>
I. Überblick über das Naturschutzrecht	47
II. Landschaftsplanung	50
III. Eingriffe in Natur und Landschaft	51
Die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts	51
IV. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, §§ 20 ff. BNatSchG	53
1. Naturschutzgebiete	54

2.	Nationalparks, Naturmonumente	55
3.	Biosphärenreservate	55
4.	Landschaftsschutzgebiete	55
5.	Naturpark	56
6.	Naturdenkmale	56
7.	Geschützte Landschaftsbestandteile	56
8.	Besonders geschützte Biotope	57
9.	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	57
V.	Mitwirkungsrechte/Rechtsbeh. von anerk. Naturschutzvereinigungen	58
VI.	Verhältnis des Naturschutzrechts zu anderen Rechtsgebieten	59

## **E. Bodenschutzrecht** 61

I.	Überblick zum Bodenschutzrecht	61
II.	Bodenschutzrechtliche Pflichten und Anordnungen; Ermächtigungsgrundlagen	63
	1. Anordnungen gem. § 10 BBodSchG	64
	2. Bodenschutzrechtliche Pflichten	64
III.	Umfang der Sanierungsmaßnahmen	67
IV.	Verantwortlichkeit: Kostenpflicht für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	68
	1. Verantwortlichkeit nach dem BBodSchG	68
	2. Auswahl unter mehreren Verantwortlichkeiten	69
	3. Rückgriffsmöglichkeiten	69
V.	Verhältnis des Bodenschutzrechts zu anderen Rechtsgebieten	70

## **F. Gewässerschutzrecht** 70

I.	Überblick über das Wasserrecht	70
II.	Die wichtigsten Definitionen	73
III.	Nutzung eines Gewässers: Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis	74
	1. Benutzung eines Gewässers	74
	2. Ausnahmenvorschriften	75
	3. Gestattungsart	75
	4. Drittschutz im Wasserrecht	77
IV.	Vorsorgende Instrumentarien des Gewässerschutzes	78
	1. Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG)	78
	2. Planungsrechtliche Instrumente	80
	3. Anlagenrecht	81
V.	Eingriffsermächtigung des WHG	81
VI.	Verhältnis des Wasserrechts zu anderen Rechtsgebieten	82
VII.	Zuständige Behörde	82

## **G. Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht** 83

I.	Überblick zum Abfallrecht	83
II.	Abfallbegriff und Legaldefinitionen	84
III.	Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen	87
IV.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	89
V.	Abfallbehördliche Überwachungsbedürftigkeit	91
VI.	Die wichtigsten Rechtsverordnungen in der Praxis	92
VII.	Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	93
VIII.	Landesrecht und Zuständigkeiten	94

## **H. Europäisches und internationales Umweltrecht** 94

I.	Umweltvölkerrecht	94
II.	Europäisches Umweltrecht	96

## V. Umwelthaftungsrecht

Auch das Umwelthaftungsrecht ist Querschnittsrecht und umfasst die Gesamtheit aller umweltbedeutsamen Haftungsnormen. Unterschieden werden dabei:

- Privatrechtliche Umwelthaftung

**Beispiele:** Gefährdungshaftung (z.B. UmweltHG), Deliktshaftung gemäß § 823 BGB, verschuldensunabhängige Umwelthaftung im Nachbarverhältnis gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, § 14 BImSchG

- Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung

(Ansprüche gegen den hoheitlich handelnden Staat)

Voraussetzung für einen Haftungsanspruch des Einzelnen ist, dass dieser in einem individuellen, ihm zustehenden Recht verletzt wurde. Der Einzelne kann nicht für die Zerstörung der Umwelt als solcher Ersatz verlangen.

### 1. Gefährdungshaftung nach dem UmweltHG

Gemäß § 1 UmweltHG haftet der Inhaber bestimmter Anlagen für durch Umwelteinwirkungen hervorgerufene Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit oder Beschädigungen von Sachen auf Schadensersatz. Das Besondere am UmweltHG ist: Selbst wenn die Anlage genehmigt wurde, der Anlagenbetreiber sich im Rahmen der Zulassung bewegt und der Betriebsvorgang störungsfrei abläuft, kann der Anlagenbetreiber haften. Es ist *kein Verschulden* notwendig. Ein Anlagenbetreiber kann also auch ohne eigenes Verschulden für Schäden haften. § 15 UmweltHG enthält die Haftungshöchstgrenzen.

Erfasst werden nur Individualschäden (Körper, Gesundheit, Sachen - § 1 UmweltHG), die jemand durch eine von einem Dritten verursachte Umwelteinwirkung erleidet. Umweltschäden an Boden, Wasser Arten etc. werden durch das Umweltschadensgesetz erfasst.

Ersatzpflichtig ist der *Inhaber* der Anlage. Die gesamtschuldnerische oder anteilige Ersatzpflicht mehrerer Schädiger bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Das UmweltHG geht von einer *Ursachenvermutung* (§§ 6, 7 UmweltHG) aus. Wenn die in Rede stehende Anlage geeignet war, den Schaden zu verursachen, wird die Kausalität vermutet; ebenso wird davon ausgegangen, dass die Rechtsgutverletzung beim Geschädigten durch eine Umwelteinwirkung entstanden ist.

Der *Geschädigte* ist beweispflichtig bezüglich der Eignung der Anlage zur Schadensverursachung (§ 6 Abs. 1 S. 2 UmweltHG). Kann der Anlagenbetreiber allerdings den Normalbetrieb darlegen (was bei der Einhaltung der Betreiberpflichten vermutet wird), ist der Geschädigte wieder in der vollen Beweispflicht (§ 6 Abs. 2 UmweltHG).

### Schema: Gefährdungshaftung nach UmweltHG (Kurzform)

---

#### **(1) Anlage i.S.d. UmweltHG**

Auflistung der Anlagen im Anhang 1 UmweltHG. Erfasst werden auch noch nicht fertiggestellte und nicht mehr betriebene Anlagen (§ 2 UmweltHG).

#### **(2) Schaden beruht auf Umwelteinwirkung**

Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn der Schaden durch Stoffe, Erschütterungen etc. verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 UmweltHG).

#### **(3) Rechtsgutverletzung**

Verletzung bestimmter Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Sachen - § 1 UmweltHG). Schäden, die auf einer Verletzung anderer Rechtsgüter beruhen, werden nicht erfasst (nicht ersatzfähig sind z.B. reine Vermögensschäden, ökologische Schäden).

#### **(4) Haftungsbegründende Kausalität**

Durch die Umweltauswirkung, die von der Anlage ausging, muss eine Rechtsgutverletzung bewirkt worden sein. Die Haftung knüpft allein an das Bewirken der Rechtsgutverletzung an, auf das Beachten der erforderlichen Sorgfalt durch den Anlagenbetreiber oder die Einhaltung des Standes der Technik kommt es nicht an.

### **(5) Kein Haftungsausschluss**

Die Ersatzpflicht besteht nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden sowie für unwesentliche oder zumutbare Beeinträchtigungen von Sachen.

Die durch die Umwelteinwirkung erfolgte Rechtsgutsverletzung muss den Schaden herbeigeführt haben (haftungsausfüllende Kausalität, d.h. die Rechtsgutverletzung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Schaden entfällt).

Gehaftet wird für Personen- und Sachschäden sowie daraus entstehende Vermögensfolgeschäden. Keine Haftung besteht für rein ökologische Schäden an Landschaft und Natur (fehlender Individualbezug). Sind solche Schäden allerdings noch zusätzlich zu verzeichnen, erweitert sich der Anspruch (§ 16 UmweltHG).

Der Haftungsumfang bemisst sich nach § 1 UmweltHG: Ersatz des Schadens, der durch die Umwelteinwirkung bewirkten Rechtsgutverletzung. Für Personen- und Sachschäden liegt die Haftungshöchstgrenze bei jeweils 85 Mio. €. Falls mehrere Entschädigungsleistungen den Höchstbetrag übersteigen, verringern sich die einzelnen Entschädigungsleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht (§ 15 S. 2 UmweltHG). Zuständig im Inland ist das Gericht, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist (Emissionsort, § 32 a ZPO).